

## **Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben**

### **Diagnostik in Klasse 5**

Die Eingangsdiagnostik in Jahrgangsstufe 5 erfolgt auf Basis eines freien Textes zu einem Thema, das den Alltagswortschatz der Kinder erfordert. Dieser freie Text wird kurz vor den Herbstferien im Deutschunterricht geschrieben. Die Deutschlehrkraft wählt rechtschreibauffällige Texte aus und gemeinsam mit den LRS-Beauftragten erfolgt eine differenzierte qualitative Fehlerdiagnostik. Auf dieser Basis und nach weiterer Abstimmung (erste Klassenarbeiten) zwischen den LRS-Beauftragten und der Deutschlehrkraft erfolgt am Ende des ersten Halbjahrs die Einteilung in Förderkurse, die für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend sind. (§ 41, 2 „*Der Besuch der Förderkurse ist für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten verpflichtend.*“ (VOGSV))

### **Förderkurse 5.2 bis Ende 6.1 (2 Förderkurse mit je 10 Kindern)**

Nach Einteilung in die Förderkurse finden die Kurse einmal wöchentlich von Klasse 5.2 bis Ende Klasse 6.1 statt. Hier werden Rechtschreibgespräche geführt, Rechtschreibstrategien und –regeln erarbeitet, freie Texte geschrieben und an diesen die selbstständige Fehlerkorrektur bzw. Überarbeitung der eigenen Texte geübt, das regelmäßige häusliche Üben trainiert und kontrolliert. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf wird auf Grundlage der Förderdiagnostik halbjährlich ein Förderplan erstellt und über diesen der Lernfortschritt auch den Eltern kommuniziert. Die Förderkurslehrerinnen und -lehrer erstellen den ersten Förderplan zu Beginn des Förderkurses (5.2) und dann wird halbjährlich der Lernfortschritt in Form eines Förderplans bis Ende 6.1 dokumentiert.

### **LRS-Sprechstunde (für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6.2-Q4)**

Schülerinnen und Schüler, die auch nach Ende des Förderkurses weiterhin Förderbedarf haben, können an der LRS-Sprechstunde teilnehmen. Sie kommen auf Einladung einzeln alle 6-8 Wochen (je nach Terminkapazitäten) für ca. 20 Minuten in die Sprechstunde, in der vor allem ihre häuslichen Übungen besprochen werden. In den folgenden Sprechstundensitzungen werden die häuslichen Übungen (Lernwortsätze, Rechtschreibübungsblätter zum Wiederholen der Regeln, Verfassen freier Texte, Diktate) der Schülerinnen und Schüler kontrolliert und der derzeitige Lernstand (Fehlerschwerpunkte) besprochen, Rechtschreibgespräche geführt, neue Arbeitsaufträge erteilt (Arbeitsmaterialien ausgeteilt) und der neue Termin vergeben. Für Schülerinnen und Schüler, die einen Nachteilsausgleich erhalten und sich nicht in außerschulischer Förderung befinden, ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der LRS-Sprechstunde verpflichtend.

### **Gewährung eines Nachteilsausgleichs, einer Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder einer Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I**

§42 (1) „*Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Nachteilsausgleich und Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung nach Abs. 3 sind vor allem beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens in der Grundschule möglich und werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.*“ (2) „*Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung sind auf der Grundlage des individuellen Förderplans Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs (§ 7) vorzusehen, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.*“ (VOGSV)

Auf Antrag der Eltern oder der Klassenkonferenz (§7,1/ §7,3) kann bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben ein **Nachteilsausgleich (Stufe 1)** oder eine **Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung (Stufe 1)**

2) oder **-bewertung (Stufe 3)** gewährt werden. Nach Eingang des formlosen Antrags bei der Klassenleitung muss diese eine Klassenkonferenz einberufen, die eine Empfehlung im Hinblick auf Gewährung und Form des Nachteilsausgleichs oder eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung formuliert. Das Ergebnis der Klassenkonferenz muss protokolliert und der Schulleitung vorlegt werden. Die Schulleitung entscheidet über die Gewährung.

*§7,5 „Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative. Wird die Klassenkonferenz von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören; im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ihre Einwilligung erforderlich. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, eines Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung ist in den individuellen Förderplan aufzunehmen und konkrete Maßnahmen sind differenziert festzuhalten. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Klassenkonferenzbeschlüsse zu informieren“ (VOGSV)*

Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist an die regelmäßige Förderung (inner- oder außerschulisch) geknüpft. Bei schulischer Förderung ist durch die LRS-Beauftragten ein Förderplan zu erstellen und bei außerschulischer Förderung soll ein halbjährlicher Bericht vorgelegt werden. Schülerinnen und Schüler aus höheren Klassen, die keine durchgängige Förderung wahrgenommen haben, können keinen Nachteilsausgleich erhalten.

### **Als Formen des Nachteilsausgleichs (Stufe 1) bei LRS haben sich bewährt (abgestuft) (§7, 2):**

Bei Leseschwierigkeiten:

- größere Schrift, stärkere Strukturierung der Texte
- 10-20 Minuten mehr Lesezeit in den Arbeiten
- Lesepeil

Bei Rechtschreibschwierigkeiten:

- 10-20 Minuten Bearbeitungszeit nach der Klassenarbeit (Achtung: Bearbeitung *in der nächsten Unterrichtsstunde zählt zu den Abweichungen von den Regeln der Leistungsbewertung!*)

### **Bei besonders starken Schwierigkeiten (Abweichungen von den Regeln der Leistungsfeststellung (Stufe 2)) können folgende Maßnahmen ergriffen werden (§7, 3):**

- Mündliche statt schriftlicher Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist

Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sowie die Abweichungen von den Regeln der Leistungsfeststellung müssen **nicht im Zeugnis** unter Bemerkungen verzeichnet werden.

### **Abweichungen von den Regeln der Leistungsbewertung (Stufe 3, Notenschutz) können folgende Maßnahmen ergriffen werden (§7, 4):**

- Grünkorrektur (die Lehrkraft korrigiert die Arbeit durch Unterstreichung von Wörtern mit Rechtschreibfehlern vor und die Schüler\*in hat die Möglichkeit, in der nächsten Stunde noch einmal gezielt Fehler zu verbessern. In die Bewertung der Sprachrichtigkeit fließt nur ein, was immer noch falsch ist.)
- in Englisch/Französisch: mündliche Abfrage von Vokabeln

- Verwendung eines Wörterbuchs
- Aussetzen der Rechtschreibbewertung (dies ist eher den ersten Lernjahren an der Grundschule und in anderen Schulformen sinnvoll).
- 10-20 Minuten Bearbeitungszeit der Klassenarbeit an einem anderen Tag

Bei diesen Formen der Abweichungen von den Regeln der Leistungsbewertung erfolgt ein **Vermerk im Zeugnis sowie unter der Arbeit**, dass bei den Lernenden von den Regeln der Leistungsbewertung abgewichen wurde (§7, 4). Die Eltern sind zudem darüber im Voraus in Kenntnis zu setzen.

Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler sind über die Form des Nachteilsausgleichs zu informieren (§7,3).

Alle Formen des Nachteilsausgleichs sollen bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein und mit Blick darauf in der Mittelstufe sukzessive reduziert werden. (§39,4)

### **Gewährung eines Nachteilsausgleichs, einer Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder einer Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II**

Nur in **besonders begründeten Ausnahmefällen** kann mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes eine Fortsetzung auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler erfolgen (§39,4 *„In besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgt mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes eine Fortsetzung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.“*).

Dem Antrag der Eltern/der Lernenden muss eine Begründung sowie eine Dokumentation der Diagnose und regelmäßigen Förderung sowie Klassenarbeiten beiliegen. Darüber hinaus muss die Klassenkonferenz eine Stellungnahme formulieren, die anschließend durch die Schulleitung (Oberstufenleitung) mit allen anderen Unterlagen ans Schulamt geschickt wird.

Nach grundsätzlicher Genehmigung eines Nachteilsausgleichs durch das Schulamt muss die Tutorenkonferenz die Form des Nachteilsausgleichs festlegen und schriftlich in einem Konferenzprotokoll dokumentieren. Dies muss wie in der Sekundarstufe I halbjährlich erfolgen. Den Nachteilsausgleich muss eine regelmäßige Förderung begleiten.

## Auszug aus der Handreichung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

(Hessisches Kultusministerium (2017): Handreichung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABI, S. 234))

### ANHANG I

#### Sekundarstufe I

Beispiele möglicher Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und möglicher Maßnahmen des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben in der Sekundarstufe I

#### Beispiele des Nachteilsausgleichs:

- Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt
- Verlängerte Bearbeitungszeiten
- Einzeldiktat oder Diktat als Sprachaufnahme
- Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)
- Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)
- Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am PC (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlese-Software - wenn bei der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)
- Hervorhebung von Silben zum besseren Textverständnis
- Pausen während der Klassenarbeiten
- Verlängerung der Vorbereitungszeit bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen
- Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)

#### Beispiele für Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung:

- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist (z. B. werden die Aufgaben mündlich statt schriftlich beantwortet und von der Lehrkraft protokolliert; eine Arbeit wird mittels Sprachaufnahme festgehalten).

#### Beispiele für Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung:

- Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache - Muttersprache/Deutsch)
- Regeln zur Verfügung stellen (z. B. bestimmte Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes)
- Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: Bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen
- Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen (Beispiel: Die Schülerin oder der Schüler bekommt die Arbeit am

Tag nach ihrer Anfertigung zurück. Wörter mit Rechtschreibfehlern wurden von der Lehrkraft komplett markiert oder am Zeilenende wurde markiert, welche Rechtschreibregel in dieser Zeile nicht beherrscht wird (Fehlerart). Die Schülerin oder der Schüler hat die Möglichkeit, die Rechtschreibfehler in einer vorgegebenen Zeit zu korrigieren. Bewertet werden nur die nicht oder falsch korrigierten Wörter. Es hat sich bewährt, dass die Schülerin oder der Schüler beim Schreiben eine Reihe frei lässt, damit sie/er Platz für die Nachkorrektur hat.)

- Bereitstellung von Anschauungsmaterialien während der Klassenarbeit
- Wiederholtes Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. eine Woche später)
- Wiederholung der Leistungsanforderung (z. B. wird ein Diktat ein zweites Mal unter besonderer Berücksichtigung des Schreibtempos geschrieben und nur dieses zweite Diktat wird bewertet)
- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit ein Teil der Leistungsbewertung ist, z. B. die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten)
- Multiple-Choice-Fragen
- Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (z. B. Referate)
- Differenzierte Aufgabenstellung, bei denen das Anforderungsniveau dem individuellen Förderbereich angepasst ist (z. B. Lücken-, Schleich- oder Klappdiktate anstatt eines „normalen“ Diktates, das Abschreiben (eines Teils) des Diktates)
- Im Diktat bei Unsicherheit fragen lassen, vorsagen und die Wörter, bei denen geholfen wurde, markieren
- Teilbewertung der erbrachten Leistung (z. B. werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
- Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
- Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistungen in allen betroffenen Fächern